

10/88
Pr. 506/87



BUNDESPRÜFSTELLE
für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3194 (V) vom 08.03.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 18.01.1988 eingegangenen Indizierungsantrag am 08.03.1988 in der Besetzung mit:

Stellv. Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Peep Show 2
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Gründe

Das Computerprogramm erzeugt eine Bildserie, in der weibliche Modelle, überwiegend nackt, präsentiert werden.

Das ... hat beantragt,

das Computerspiel "Peep Show 2"
in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung seines Indizierungsantrages führt ... aus,
das Programm sei höchst jugendgefährdend. Ein Verfahrensbeteiligter
i. S. d. § 12 GjS konnte nicht ermittelt werden.

...

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte, insbesondere auf den des Magazins Bezug genommen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit dem Wortlaut der vorliegenden Entscheidung.

Computerprogramme generieren Darstellungen i. S. d. § 1 Abs. 3 GjS. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerspiel "Peep Show 2" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Computerspiel ist offenbar (§15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche "sozial-ethisch zu desorientieren", wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Die erzeugten digitalisierten Bilder sind überwiegend exhibitionistisch-narzißtisch angelegt. Mädchen oder junge Frauen werden in diesem, mehr oder weniger unbekleidet, in erotischen Situationen dargestellt. Posen, Mimik und Gestik sind nicht Ausdruck normalen sexuellen Verhaltens in einem situativen oder kommunikativen Kontext. Meistens sind die Modelle mit knappen Kleidungsstücken wie Strümpfen, Minislip, o. ä. bekleidet. Die Art der Bekleidung ist im Grunde jedoch sekundär, entscheidend sind die Posen und Gesten. Die Posen dienen dazu, bestimmte Körperregionen sichtbar zu machen. Je nach der Position, stehend oder liegend, Vorder- oder Rückenansicht, zeigt das jeweilige Mädchen die Busen- oder Genitalzone, oder Busen und Gesäß. Die Auszieh- und Entblößungsgeste ist ein weiteres Element der Bildgestaltung. Sie sind teilweise nur angedeutet, aber klar erkennbar und dienen der durchgeführten oder angedeuteten Entblößung. Einige der Modelle vermitteln durch Mimik und Gestik einen libidinösen Aufforderungs- und Einladungscharakter.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS kamen nicht in Betracht. Dafür lag nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

Ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GjS schied insbesondere wegen der weiten Verbreitung des Programms aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).